

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail:

Regierungen, Sachgebiete 10 bzw. 11
Regierungen, Zentrale Ausländerbehörden

nachrichtlich:

Landesanwaltschaft Bayern
Landesamt für Asyl und Rückführungen
Regierung von Mittelfranken, Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräf-
ten
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
F2-2082-1-79-8

Bearbeiter

München
02.08.2023

Telefon / - Fax

Zimmer

E-Mail

Aufenthaltstitel nach § 25a und § 25b AufenthG; konsolidierte Hinweise für die Ausländerbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 31.12.2022 in Kraft getretenen Chancen-Aufenthaltsrecht wurde
durch den Bundesgesetzgeber einer Vielzahl von geduldeten Ausländerinnen und
Ausländern die Möglichkeit eingeräumt, trotz vollziehbarer Ausreisepflicht in der
Bundesrepublik Deutschland zu bleiben. Bekanntermaßen soll die damit verbun-
dene Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG als Brücke in die durch das Ge-
setz ebenfalls leicht modifizierten Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a und § 25b
AufenthG führen.

Da deshalb zukünftig mit einer verstärkten Zunahme beantragter Aufenthaltser-
laubnisse nach § 25a und § 25b AufenthG zu rechnen ist, möchten wir Ihnen
gerne mit dem vorliegenden IMS Hinweise für einen einheitlichen Verwaltungsvoll-
zug bei der Prüfung der möglichen Titelerteilungsvoraussetzungen zur Verfügung

stellen. Mit dem vorliegenden Schreiben werden Nr. 1.25a.2 der Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern zum Ausländerrecht [BayVVAuslR) vom 10.08.2012 (in der Fassung vom 03.03.2014, Az. IA2-2081.13-15), die Vollzugshinweise vom 03.08.2015 (Az. IA2-2081-3-10)] und die Ergänzungen zu diesen vom 07.08.2015, 18.11.2015 sowie vom 05.08.2016 und das IMS vom 14.07.2020 (Az. F2-2081-3-63) aufgehoben. Das IMS zum Chancen-Aufenthaltsrecht vom 22.12.2022 in der Fassung vom 27.01.2023 (Az. F4-2081-3-88-218) ist soweit es Ausführungen zu § 25a und § 25b AufenthG beinhaltet bezüglich dieser Normen nicht mehr maßgeblich. Damit gilt letztlich allein das vorliegende Schreiben als maßgeblich für den Vollzug der §§ 25a und 25b AufenthG.

Inhalt

1	Gemeinsame Tatbestandsmerkmale.....	5
1.1	Geduldete oder Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts	5
1.2	Voraufenthaltszeit	7
2	§ 25 a AufenthG – Weitere Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen	12
2.1	Jugendlicher oder junger volljähriger Ausländer	12
2.1.1	Bei geduldeten Ausländern: Zwölfmonatige Vorduldungszeit	12
2.2	Dreijähriger Voraufenthalt	13
2.3	Erfolgreicher Schulbesuch bzw. Schul- oder Berufsabschluss.....	13
2.4	Antragstellung vor Vollendung des 27. Lebensjahres.....	14
2.5	Einfügen in die Lebensverhältnisse der BRD.....	15
2.6	Keine Anhaltspunkte gegen Bekenntnis zu FDGO	16
2.7	Ausschluss bei Falschangaben oder Täuschung	17
2.8	Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen; Keine Titelerteilungssperre	18
2.9	Besonderheiten bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG	20
2.10	Rechtsfolge: Erteilung oder Ablehnung; Erteilungsdauer.....	20
2.11	Erteilung an Familienangehörige (§ 25a Abs. 2, 3 AufenthG)	21
2.11.1	Eltern des Begünstigten	22
2.11.2	Minderjährige Geschwister des Begünstigten	24
2.11.3	Ehegatte / Lebenspartner des Begünstigten	25
2.11.4	Minderjährige ledige Kinder des Begünstigten	25
2.11.5	Spezielle Ausschlussgründe bei Familienangehörigen	25
2.11.6	Duldungsanspruch bestimmter Familienangehöriger.....	26
3	§ 25b AufenthG – Weitere Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen.....	27
3.1	Nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der BRD; Regelvoraussetzungen.....	27
3.1.1	Voraufenthaltszeit von sechs bzw. vier Jahren.....	29

3.1.2	Bekenntnis zur FDGO und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung	29
3.1.3	Überwiegende Lebensunterhaltsicherung und Ausnahmen	30
3.1.4	Mündliche Deutschkenntnisse	32
3.1.5	Nachweis des Schulbesuchs	33
3.2	Zwingende Ausschlussgründe	33
3.3	(Weitere) Modifizierte Voraussetzungen bei Inhabern einer Beschäftigungsduldung oder einer AE gem. § 104c AufenthG	34
3.3.1	Antragsteller mit Beschäftigungsduldung	34
3.3.2	Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG	35
3.4	Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	35
3.5	Rechtsfolge: Erteilung oder Ablehnung; Erteilungsdauer	36
3.6	Erteilung an Familienangehörige	37

1 Gemeinsame Tatbestandsmerkmale der §§ 25a und 25b AufenthG

Die Grundtatbestände der Normen § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 AufenthG haben zum Teil dem Grunde nach gleiche Tatbestandsvoraussetzungen, weshalb diese vor die Klammer gezogen und nachfolgend übergreifend behandelt werden.

Beide Aufenthaltstitel werden nur **auf Antrag** erteilt (§ 81 Abs. 1 AufenthG), wobei es ausreicht, wenn der Betroffene (ggf. nach sachdienlicher Auslegung) einen Antrag auf Erteilung irgendeiner Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gestellt hat (VGH BW, Urteil vom 23.09.2021 – 11 S 1966/1926 – Rn. 26).

1.1 Geduldete oder Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts

Den Grundtatbeständen der Normen § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 AufenthG ist gemein, dass sie die Inhaberschaft einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (**Chancen-Aufenthaltsrecht**) oder den **Geduldetenstatus** des Ausländers voraussetzen. Mit dem Terminus der „Inhaber[schaft]“ weicht der Gesetzgeber vom sonst gebräuchlichen Terminus des „Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis“ ab, abweichende Auswirkungen ergeben sich dadurch aber nicht.

Der **Geduldetenstatus** ist regelmäßig durch eine rechtswirksame Duldungsbescheinigung nachzuweisen (§ 60a Abs. 4 AufenthG).

Als geduldet gilt allerdings auch derjenige Ausländer, der einen **Rechtsanspruch auf Duldung** besitzt, weil die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Da die Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, dem Ausländer eine Duldung von Amts wegen zu erteilen, kann es diesem nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie dieser Pflicht im Einzelfall trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht nachkommt und den Aufenthalt lediglich faktisch duldet (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18 – Rn. 24). Zu beachten ist jedoch, dass nicht jede geringe zeitliche Verzögerung infolge der notwendigen verwaltungsmäßigen Vorbereitungen schon zur Unmöglichkeit der Abschiebung führt (BayVGH, Beschluss vom 28.11.2022 – 10 CE 22.2250 – Rn 6). Weitere Voraussetzung ist daneben, dass der Ausländer nicht „**untergetaucht**“ war oder sich in anderer Weise dem ausländerrechtlichen Verfahren entzogen hat und sein Aufenthalt deshalb nicht mit der Ausländerbehörde „abgestimmt“ war (OVG Schleswig, Beschluss vom 14.01.2019 – 4 MB 126/18 –

Rn. 6 m.w.N.). Ein Untertauchen innerhalb des Bundesgebiets ist bereits schädlich; es muss sich nicht um ein Untertauchen ins Ausland handeln.

Umgekehrt bedarf es im Falle einer ausdrücklich erteilten Duldung nicht zusätzlich eines materiellen Duldungsanspruchs. Eine förmlich nach § 60a Abs. 4 AufenthG erteilte Duldung entfaltet als Verwaltungsakt Bindungs- und Tatbestandswirkung und ist damit auch im Falle ihrer Rechtswidrigkeit zu beachten, solange sie weder nichtig noch zurückgenommen oder nach § 60 a Abs. 5 Satz 2 AufenthG widerrufen worden ist (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18 – Rn. 24).

Dies gilt insbesondere auch für aus welchen Gründen auch immer erteilte **Verfahrensduldungen**. Für eine teleologische Reduktion der Vorschrift dahingehend, dass eine Verfahrensduldung grundsätzlich nicht ausreicht, um die Eigenschaft als „geduldeter Ausländer“ zu begründen, fehlt die Grundlage (näher BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18 – Rn. 28).

Eine **Grenzübertrittsbescheinigung** ist keine Duldungsbescheinigung und vermittelt auch keine anderweitige Rechtsposition, weshalb sie als Grundlage für die Erteilung einer der o.g. Aufenthaltserlaubnisse ausscheidet.

Maßgeblicher Zeitpunkt in Bezug auf die Voraussetzung des Geduldetseins sowie auch für die Inhaberschaft der Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Behördenentscheidung, im gerichtlichen Verfahren mithin der allgemein maßgebliche Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz. Es ist somit prinzipiell auch möglich, erst nach Antragstellung durch die Erteilung einer Duldung bzw. die Entstehung eines Duldungsanspruchs in den Anwendungsbereich der Normen hineinzuwachsen (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18, Rn. 23 zu § 25b AufenthG, m.w.N.; zu § 25a AufenthG s. BayVGh, Beschluss vom 18.03.2021 – 19 CE 20.14, Rn. 5).

Bei Inhabern der **Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG** führt ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a oder § 25b AufenthG nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen zum Eintritt der **Fiktionswirkung** (§ 81 Abs. 4 AufenthG; ausgeschlossen ist diese lediglich bei Anträgen auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, vgl. § 104c Abs. 3 Satz 5 AufenthG).

Die Fiktionswirkung steht der „Inhaberschaft“ der Aufenthaltserlaubnis im Ergebnis gleich.

Bei **Geduldeten** besteht die Möglichkeit, dass diese zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine Duldungsbescheinigung oder einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung verfügen, die Duldung bzw. die Gründe hierfür allerdings **während des Verwaltungsverfahrens entfallen** und eine neue Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann. In diesen Fällen ist die **Erteilung einer Verfahrensduldung** zu prüfen (vgl. hierzu das IMS vom 14.07.2020 (Az. F4-2081-1-80)). In keinem Fall sollen jedoch entscheidungsreife Anträge bewusst bis zu einem potentiell in der Zukunft liegenden Entfallen des Duldungsgrundes nicht entschieden werden.

In Fällen, in denen der (alleinige) Duldungsgrund (beispielsweise Duldung aufgrund von Passlosigkeit) durch die Erfüllung noch fehlender tatbestandlicher Voraussetzungen (beispielsweise Vorlage eines Passes zur Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) wegfällt, ist aufgrund der gesetzlichen Systematik eine Aufenthaltserlaubnis in der Regel nicht zu erteilen, da es sich bei dem Betroffenen ab diesem Moment **um keinen geduldeten Ausländer mehr** handelt. Konstellationen in denen Ausländerbehörden beispielsweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG gegen Passvorlage „versprechen“, sind problematisch, sofern die Duldung allein in der Passlosigkeit begründet ist. Stattdessen wäre in diesen Fällen die Duldung gleichzeitig mit Passvorlage zu verkürzen. Die Erteilung einer Duldung aus sonstigen Gründen dürfte regelmäßig nur in begründeten Einzelfällen in Betracht kommen.

1.2 Voraufenthaltszeit

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse gem. §§ 25a Abs. 1, 25b Abs. 1 AufenthG setzt im Grundtatbestand verschieden lange **Voraufenthaltszeiten** voraus (nicht zu verwechseln mit der Vorduldungszeit in § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Hinsichtlich der im Einzelnen geltenden Zeiträume wird auf Nrn. [2.2](#) und [3.1.1](#) verwiesen.

Allerdings stellt der Bundesgesetzgeber unterschiedliche Anforderungen an den **rechtlichen Status** während der jeweils geforderten Voraufenthaltsdauer. Ein tat-

sächlicher Aufenthalt alleine genügt insoweit nicht. Der Aufenthalt im Bundesgebiet muss (grundsätzlich) **ununterbrochen** im Status der **Aufenthaltsgestattung**, der **Duldung** oder mit einer **Aufenthaltserlaubnis** zurückgelegt worden sein. Die drei Alternativen stehen einander gleich.

Maßgeblich für die **Berechnung** der Voraufenthaltsdauer ist demnach insoweit nicht unbedingt das Datum der tatsächlichen Ersteinreise ins Bundesgebiet, sondern der **Zeitpunkt**, ab dem sich der Ausländer „geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis“ im Bundesgebiet aufgehalten hat. Ausländer, die unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist sind, sind mit vollendeter Einreise (§ 13 Abs. 2 AufenthG) vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) und gegebenenfalls unter Fristsetzung zur Ausreise aufzufordern (§ 59 Abs. 1 AufenthG), regelmäßig jedoch nicht im Besitz einer Duldung. Ab der Äußerung eines **Asylgesuchs** ist hingegen zumindest von einem **faktischen Duldungsanspruch** (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) auszugehen, da eine Durchsetzung der Ausreisepflicht vor Prüfung des Asylgesuchs aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist (VG Regensburg, Urteil vom 10. Juli 2023 – RN 9 K 23.746). Die Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens selbst wird dann regelmäßig frühestens mit Ausstellung des Ankunftsnachweises entstanden sein (§ 55 Abs. 1 AsylG). Bei Personen, die vor dem 05.02.2016 ins Bundesgebiet eingereist waren und ein Asylgesuch gestellt haben, ist abweichend davon auf die Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) abzustellen. In allen übrigen Fällen entstand die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung des Asylantrags (§ 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG). Eine vertiefte Prüfung ist hier aus verwaltungsökonomischen Gründen i. d. R. nicht geboten.

Es ist **nicht** erforderlich, dass ein **Mindestanteil** der jeweils geforderten Voraufenthaltszeit in einem bestimmten Status zurückgelegt wurde (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18 – Rn. 35-45; nunmehr aber Ausnahme: Zwölfmonatiges Vorduldungserfordernis in § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, s. [2.1.1](#)).

Anrechenbar sind auch Zeiten, in denen eine abgelaufene Aufenthaltserlaubnis nach rechtzeitiger Stellung eines Verlängerungsantrags für die Dauer des behördlichen Verfahrens gem. § 81 Abs. 4 AufenthG **fiktiv fortgilt**. Das gilt auch dann, wenn ein Verlängerungsanspruch nicht besteht und der Antrag daher am Ende

des Verfahrens ohne Erfolg geblieben ist (BVerwG, Urt. v. 18.12.2019 – 1 C 34/18 – Rn. 42).

Darüber hinaus sind auch **Zeiten** anzurechnen, in denen der Ausländer nach der (ablehnungsbedingten) Beendigung der Fortgeltungsfiktion (§ 81 Abs. 4 AufenthG) **beim Verwaltungsgericht um die Verlängerung** einer zuvor innegehabten Aufenthaltserlaubnis streitet, soweit ihm vorläufiger Rechtsschutz gewährt worden ist. Gleiches gilt mit Blick auf die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes auch bereits für den **Zeitraum** von der Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides bis zum **Ablauf der Klagefrist** (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18, Rn. 44).

Kurzfristige Unterbrechungen des (physischen) Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind unschädlich. Dazu gehören kurzfristige Ausreisen, etwa zum Urlaub oder für Besuche, soweit währenddessen der Aufenthaltsschwerpunkt bei einer verständigen Gesamtbetrachtung in Deutschland geblieben ist. Dies gilt auch bei mehrfachen Ausreisen, soweit die Kumulierung der Aufenthaltsunterbrechungen in der Gesamtschau und in Anbetracht der dazwischenliegenden Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet nicht zu der Annahme führt, dass der eigentliche Lebensmittelpunkt außerhalb des Bundesgebiets liegt. Damit können allerdings nur solche Auslandsreisen (z. B. Urlaube) gemeint sein, die vom Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels und mit Rückkehrberechtigung rechtmäßig getätigt wurden, nicht aber Auslandsreisen im Status der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung, die regelmäßig nicht zum Grenzübertritt berechtigen und daher mit einer unerlaubten (Wieder)Einreise einhergehen. Die (rechtswidrige) Weiterreise ins Ausland mit anschließender **Rücküberstellung** nach Deutschland nach den Regelungen der **Dublin-III-Verordnung** stellt eine relevante Unterbrechung des Aufenthalts dar.

Minimale Unterbrechungen des geduldeten, gestatteten oder mit einer Aufenthaltserlaubnis zurückgelegten Voraufenthalts im **rechtlichen Sinne** sind wegen ihres **Bagatelld Charakters** als unschädlich anzusehen und begründen keine anspruchsschädliche Unterbrechung. Es bedarf daher bei Duldungsunterbrechungen in der Regel auch keiner analogen Anwendung von § 85 AufenthG (vgl. für § 25b AufenthG: BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18, Rn. 33, 49; hier stand eine Unterbrechung von „wenigen Tagen“ in Rede; bei § 25a AufenthG ist jedoch die

Anwendbarkeit von § 85 AufenthG grundsätzlich denkbar, vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 04.10.2022 – 3 B 523/2). Zu denken ist hier v. a. an „Duldungslücken“. Soweit im Rahmen des § 25a AufenthG eine Anwendung von § 85 AufenthG (analog) in Betracht kommt, ist im Hinblick darauf, dass einerseits verschiedene Arten von Unterbrechungen nach den hier gemachten Ausführungen ohnehin als unschädlich zu behandeln sind und die erforderlichen Voraufenthaltszeiten andererseits bereits mehrfach reduziert wurden, von dem durch § 85 AufenthG (analog) vermittelten Ermessen **zurückhaltend Gebrauch** zu machen.

In Fällen, in denen das einer Duldung zugrundeliegende Abschiebungshindernis im Laufe des Betrachtungszeitraums entfallen ist und in der Folge lediglich eine **Grenzübertrittsbescheinigung** ausgestellt werden konnte, gilt in Bezug auf das Merkmal „ununterbrochen geduldet“ das Folgende: Wenn eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt wurde, die Abschiebung allerdings aus Kapazitätsgründen über einen längeren Zeitraum nicht durchgeführt werden konnte, ist auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.09.1997 – 1 C 3/97) zugunsten des Betroffenen davon auszugehen, dass in der Rückschau eigentlich eine Duldung zu erteilen gewesen wäre. Ein solcher Zeitraum ist jedenfalls regelmäßig anzunehmen, wenn der Ausländer für einen über **sechs Monate** hinausgehenden Zeitraum im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung gewesen ist. Dass eine Duldung auszustellen gewesen wäre, ist im Übrigen insbesondere zugunsten von Ausländern, die im Sinne des vorherigen Satzes für eine längere Zeit im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung waren, zu vermuten, wenn diese bis heute nicht rückgeführt werden konnten, ohne dass dieser Umstand auf vorwerfbarem Verhalten der Betroffenen im Rahmen einer Abschiebungsmaßnahme beruht.

Besonderheiten sind bei den Zeiten zu berücksichtigen, die im Besitz einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** zurückgelegt wurden (§ 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Der Besitz der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ führt zwar nicht zu einer Unterbrechung der Inhaberschaft einer Duldung an sich, wohl aber zu einer **Nichtzählung der Zeit** dieser Inhaberschaft. Es entspricht dem gesetzgeberischen Willen, dass „gewöhnliche“ Duldungszeiten, die vor der Inhaberschaft der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität zurückgelegt wurden, aber weiterhin berücksichtigt werden. Nach einer Heilung i. S. d. § 60b Abs. 4 AufenthG werden also nicht die Duldungszeiten von Null an

neu gezählt (BT-Drs. 19/10047, S. 39). Sie werden bei der Zählung lediglich ausgelassen. Eine **Ausnahme** gilt allerdings (jedoch nur) für Antragsteller die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG sind. Bei ihnen sind auch diese Zeiten voll anzurechnen (§ 25a Abs. 5 AufenthG, siehe hierzu [2.9](#); § 25b Abs. 7, siehe hierzu [3.3.2](#)).

Maßgeblicher Zeitpunkt ist auch in Bezug auf die erforderlichen Voraufenthaltszeiten der Zeitpunkt der Behördenentscheidung, im gerichtlichen Verfahren mithin der allgemein maßgebliche Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18, Rn. 23). Etwas anderes gilt lediglich in den Fällen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 AufenthG, wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Ende der maßgeblichen Altersgrenze erfolgt (hier ist eine Doppelprüfung vorzunehmen, s. [2.4](#)).

Nicht ausreichend ist der Nachweis über einen entsprechenden in der Vergangenheit abgeschlossenen Zeitraum, vielmehr muss es sich um einen **fortdauernden Aufenthalt** handeln, wobei der jeweils geforderte Zeitraum spätestens im Zeitpunkt der Behördenentscheidung erfüllt sein muss (Bergmann/Dienelt/Röcker, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 25a Rn. 12). Nach einer relevanten Unterbrechung des gestatteten, geduldeten oder durch eine Aufenthaltserlaubnis legalisierten Aufenthalts beginnen folglich die Zeiten erneut anzulaufen.

2 § 25 a AufenthG – Weitere Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) wurden nicht nur Folgeänderungen im Zuge des Chancen-Aufenthaltsrechts in § 25a AufenthG eingefügt, sondern auch dessen originärer Anwendungsbereich deutlich ausgeweitet.

2.1 Jugendlicher oder junger volljähriger Ausländer

Die markanteste Änderung ist die Erstreckung des Anwendungsbereiches auch auf „junge volljährige Ausländer“ (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Der Gesetzgeber meint damit Ausländer bis zur **Vollendung des 27. Lebensjahres** (BT-Drs. 20/3717, S. 36, vgl. auch § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG, s. hierzu auch [2.4](#)).

Die Aufenthaltserlaubnis kann **ab der Vollendung des 14. Lebensjahres** beantragt bzw. erteilt werden (§ 1 Abs. 2 JGG, BT-Drs. 18/4097, S. 42).

2.1.1 Bei geduldeten Ausländern: Zwölfmonatige Vorduldungszeit

Einschränkend hat der Gesetzgeber in § 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nunmehr das Erfordernis einer **zwölfmonatigen Vorduldungszeit** eingeführt für diejenigen, die die Aufenthaltserlaubnis als geduldete Ausländer (vgl. [1.1](#)) beantragen.

Diese Einschränkung soll dem gesetzgeberischen Ziel entsprechen, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gerade den langjährig Geduldeten zu ermöglichen, die sich trotz des unsicheren Status der Duldung gut in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert haben und bei denen ein Vollzug der Ausreisepflicht auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommt. Um angesichts der verkürzten Voraufenthaltszeit von drei Jahren zu vermeiden, dass **insbesondere nach einer längeren Aufenthaltsgestattung bereits kurz nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht ein Übergang zur Aufenthaltserlaubnis möglich ist, wurde nunmehr die Vorduldungszeit von zwölf Monaten vorgesehen** (BT-Drs. 20/4700, S. 14). Vor dem Hintergrund dieser gesetzgeberischen Erwägungen **verbietet** es sich auch, eine **Ermessensduldung** (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) zu erteilen, die **dem Zweck** dienen soll, die geforderte Vorduldungszeit zu vervollständigen, um im Anschluss die Aufenthaltserlaubnis erteilen zu können. Eine aus rechtlich und tatsächlich

mögliche Aufenthaltsbeendigung ist vorrangig zu betreiben. Die Duldungserteilung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Maßgeblich für die Erfüllung der zwölfmonatigen Vorduldungszeit ist – anders als vielleicht der Wortlaut der Norm vermuten lässt – nicht der tatsächliche Besitz einer Duldungsbescheinigung. Analog zu den Ausführungen unter [1.1](#) genügt auch das bloße Innehaben eines **Rechtsanspruchs auf Duldung** für den vorgenannten Zeitraum (a. A. mit wenig überzeugender Argumentation OVG Niedersachsen, Beschluss vom 06.01.2023 – 13 ME 283/22 – Rn. 9).

Ausländer, die als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG) die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 AufenthG beantragen, müssen die zwölfmonatige Vorduldungszeit nicht erfüllen.

2.2 Dreijähriger Voraufenthalt

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 AufenthG wird ein **dreijähriger**, ununterbrochen erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt vorausgesetzt (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Hinsichtlich der Berechnung und der Anforderungen an die Voraufenthaltszeit wird auf [1.2](#) verwiesen.

2.3 Erfolgreicher Schulbesuch bzw. Schul- oder Berufsabschluss

Voraussetzung ist weiterhin, dass der Ausländer **im Bundesgebiet** entweder in der Regel drei Jahre erfolgreich die Schule besucht hat **oder** einen anerkannten Schul- oder Berufsschulabschluss erworben hat (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Hinsichtlich der ersten Alternative ist anzumerken, dass unter den Begriff der „Schule“ alle staatlichen oder staatlich anerkannten allgemein- oder berufsbildenden sowie sonstige berufsqualifizierende Bildungseinrichtungen fallen. Hierzu gehören grundsätzlich auch Förderklassen und -schulen. Der **Schulbesuch muss erfolgreich** sein. Hier ist durch die Ausländerbehörde eine eigenständige Prognose zu treffen. Dabei sind die bisherigen schulischen Leistungen (auch z. B. Zwischenzeugnisse), die Versetzungen, die Regelmäßigkeit der Unterrichtsteilnahme

und das zu Tage getretene Arbeits- und Sozialverhalten zu berücksichtigen (vgl. auch BT-Drs. 17/5093, 15).

Besucht der Ausländer im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt keine Schule (mehr), kann die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn dieser einen **anerkannten Schul- oder Berufsabschluss im Bundesgebiet** erworben hat. Dies sind insbesondere die Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Berufsfachschulen und sonstiger öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen sowie der Abschluss einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.

Zu beachten ist zudem, dass von der oben genannten Voraussetzung abgesehen wird, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

2.4 Antragstellung vor Vollendung des 27. Lebensjahres

Der **Antrag** auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 AufenthG ist **vor Vollendung des 27. Lebensjahres** zu stellen (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Ausweislich des eindeutigen Wortlauts kommt es hier – d. h. (**nur**) in **Bezug auf die Tatbestandsvoraussetzung der rechtzeitigen Antragstellung – abweichend** vom sonst maßgeblichen Zeitpunkt der Behördenentscheidung (im gerichtlichen Verfahren mithin der allgemein maßgebliche Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz) auf den **Zeitpunkt der Antragstellung** (Eingang bei der Behörde) an.

Schwierigkeiten können Fälle bereiten, in denen der Antrag rechtzeitig vor Erreichen der Altersgrenze gestellt wird, diese aber **im Laufe** des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren **überschritten** wird. In **diesen** Fällen ist eine **Doppelprüfung** vorzunehmen: Die Erteilungsvoraussetzungen (mit Ausnahme der Einhaltung der gesetzlichen Altersgrenze) müssen zum **Zeitpunkt der Überschreitung der Altersgrenze** (nicht unbedingt gleich dem Zeitpunkt der Antragstellung!) **und** im Zeitpunkt der **Behördenentscheidung** bzw. im gerichtlichen Verfahren mithin im allgemein maßgeblichen Zeitpunkt der **letzten mündlichen Verhandlung** oder **Entscheidung in der Tatsacheninstanz** vorliegen

Dies bedeutet auch, dass in diesen Fällen **Sachverhaltsänderungen zugunsten** des Antragstellers, die **nach dem Zeitpunkt der Überschreitung der Altersgrenze** eingetreten sind, **nicht mehr berücksichtigt** werden können, d. h. ein sonst mögliches „Hineinwachsen“ nicht möglich ist.

Sachverhaltsänderungen zulasten des Antragstellers, die nach dem Überschreiten der Altersgrenze und bis zur Behördenentscheidung bzw. im gerichtlichen Verfahren bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder der Entscheidung in der Tatsacheninstanz eintreten, werden hingegen **schon zu seinen Lasten berücksichtigt** und schließen u. U. eine Erteilung aus (zu alldem Zühlcke, HTK-AusIR / § 25a AufenthG / zu Abs. 1, Stand 3.3.2023, Rn. 136ff. m. w. N.).

Maßgeblich ist die Einhaltung der Altersgrenze nur bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Bei Anträgen auf **Verlängerung** ist dies nicht mehr notwendig (VG Münster, Beschluss vom 15.10.2020 – 3 L 747/20 – Rn. 13).

2.5 Einfügen in die deutschen Lebensverhältnisse

Nach § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG muss gewährleistet sein, dass sich der Ausländer aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen kann. Dies erfordert mithin eine **positive Integrationsprognose**. Diese ist auf Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung aller bisherigen Integrationsleistungen und der konkreten individuellen Lebensverhältnisse des Ausländers vorzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2009 – 1 C 40.07). Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Kenntnisse der deutschen Sprache, das soziale Umfeld, das Vorhandensein eines festen Wohnsitzes und enger persönlicher Beziehungen zu dritten Personen außerhalb der eigenen Familie, die Schul- und Berufsausbildung, die Ausübung von Erwerbstätigkeiten, das soziale und bürgerschaftliche Engagement, die Akzeptanz der hiesigen Rechts- und Gesellschaftsordnung, die Dauer des Aufenthalts, das Lebensalter im Zeitpunkt der Einreise sowie die Rechtstreue, insbesondere das Fehlen strafgerichtlicher Verurteilungen. Im Fall **straffällig gewordener Jugendlicher und junger Volljähriger** kann nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/5093, 15) in der Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden.

Als Orientierung kann hier die vom Gesetzgeber an anderen Stellen im Aufenthaltsgesetz verschiedentlich verwendete „Bagatellgrenze“ dienen. Anspruchsschädlich sind demnach Verurteilungen wegen im Bundesgebiet begangener **vorsätzlicher Straftaten**, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu **50 Tagessätzen** (unabhängig vom Straftatbestand) oder bis zu **90 Tagessätzen** wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem **Jugendstrafrecht**, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben (vgl. § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, ähnlich auch § 19d Abs. 1 Nr. 7, dieser mitunter auch i. V. m. § 60c Abs. 2 Nr. 4 oder bei § 25a Abs. 3 AufenthG). Soweit vertreten wird, dass das doppelte der Tagessatzhöhe aus § 25a Abs. 3 AufenthG die Erheblichkeitsschwelle bilden soll, ist dem nicht zu folgen (vgl. etwa Bergmann/Dienelt/Röcker, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 25a Rn. 16 unter Verweis auf BVerwG Urteil vom 27.1.2009 – 1 C 40.07 zu § 104a Abs. 2 AufenthG). Der Gesetzgeber hat die Grenze von 50 bzw. 90 Tagessätzen (s. o.) auch in jüngeren Regelungen verankert bzw. diese dort belassen, die sich, zwar nicht nur, praktisch aber doch überwiegend, an Jugendliche und junge Volljährige richten, wie etwa § 19d Abs. 1 Nr. 7, auch i. V. m. § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG. Die Annahme, erst eine doppelt so hohe Ahndung (100 / 180 Tagessätze) ließe die Integration in die deutschen Lebensverhältnisse zweifelhaft erscheinen, ist daher zu weitgehend. Zur Integrationsprognose ist jedoch eine einzelfallbezogene Entscheidung zu treffen.

Anspruchsschädliche Straftaten im o. g. Sinne begründen in der Regel auch Ausweisungsinteressen (s. hierzu [2.8](#)).

2.6 Keine Anhaltspunkte gegen Bekenntnis zur FDGO

Die Aufenthaltserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn **keine** konkreten **Anhaltspunkte** dafür bestehen, dass der Ausländer sich **nicht** zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (FDGO) bekennt (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG). Anders als bei § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG ist dafür **kein aktives Bekenntnis** erforderlich.

Notwendig für eine etwaige Versagung sind folglich **Anhaltspunkte für eine fehlende Verfassungstreue**. Was unter freiheitlicher demokratischer Grundordnung

zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes i. V. m. § 4 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz. Der Ausschlussgrund des § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG wird beispielsweise vorliegen, wenn der Ausländer durch entsprechende Äußerungen Gewalttaten radikal islamischer Gruppierungen gutheißt oder den Handschlag gegenüber weiblichen Beschäftigten verweigert. Daneben können sich Anhaltspunkte aus beispielsweise von den Sicherheits- und Verfassungsschutzbehörden gewonnenen Erkenntnissen über das Engagement des Betroffenen bei verfassungsfeindlichen Organisationen, etc. oder der ausländerrechtlichen Sicherheitsüberprüfung ergeben. Bei einem entsprechenden Verdacht wird deshalb regelmäßig die Beteiligung der Sicherheitsbehörden, insbes. der Polizei, des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Landesamtes für Asyl und Rückführungen angezeigt sein. Sofern der Ausländerbehörde Indizien für eine fehlende Verfassungstreue vorliegen, ist der Ausländer nach Rücksprache mit den zuständigen Sicherheitsbehörden dazu anzuhören, wenn beabsichtigt wird, die Aufenthaltserlaubnis deswegen zu verweigern.

2.7 Ausschluss bei Falschangaben oder Täuschung

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung **aufgrund eigener falscher Angaben** des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist (§ 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Erforderlich ist ein aktuelles Fehlverhalten des Ausländers, dies folgt schon aus der im Wortlaut der Regelung verwendeten Präsensform ("verhindert oder verzögert") (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18 – Rn. 56). Etwas anderes gilt nur, wenn es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe gibt, die einer Abschiebung entgegenstehen (strenge Kausalität). Zugerechnet wird **nur eigenes Verhalten des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen**, nicht aber das Verhalten seiner Eltern (BT-Drs. 17/5093 S. 16). Der Ausschlussgrund ist auch erfüllt, wenn der Ausländer nach Erreichen der Volljährigkeit die Täuschung oder Falschangaben seiner Eltern gegenüber einer Behörde selbst **aktiv bestätigt**. Ein passives „Fortwirkenlassen“ des elterlichen Fehlverhaltens genügt – auch nach Eintritt der Volljährigkeit – dagegen nicht. Etwas anderes gilt, wenn sich der Ausländer auf aktenkundigen Vorhalt der Ausländerbehörde nicht offenbart.

2.8 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen; Keine Titelerteilungssperre

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 AufenthG setzt grundsätzlich die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 AufenthG voraus.

Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des **gesicherten Lebensunterhalts** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) wird allerdings in Fällen, in denen sich der Ausländer in einer schulischen oder beruflichen **Ausbildung** oder einem **Hochschulstudium** befindet, dahingehend modifiziert, dass die Inanspruchnahme (sonst „schädlicher“, vgl. § 2 Abs. 3 Sätze 1, 2 AufenthG) öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des **eigenen** Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausschließt (§ 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Diese Vorschrift geht als speziellere Regelung § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vor. In allen übrigen Fällen, gelten die allgemeinen Anforderungen an die Lebensunterhaltsicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 3 AufenthG), wobei von der Anwendung abgesehen werden kann (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1a – 4 AufenthG sind grundsätzlich zu erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für das Erfordernis der **geklärten Identität** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) und die **Passpflicht** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 AufenthG). Diese Anforderungen gelten dem Grunde nach auch dann, wenn kein Fall des § 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG (s. Nr. [2.7](#)) vorliegt, werden von dieser Vorschrift also nicht verdrängt (BVerwG, Urteil vom 14.05.2013 – 1 C 17.12 – Rn. 18ff.) Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann von der Erfüllung dieser Voraussetzungen unter Anlegung eines strengen Maßstabs im Ermessen abgesehen werden. Der strenge Maßstab sollte insbesondere angewandt werden, wenn die Passlosigkeit den maßgeblichen Duldungsgrund darstellt und zumutbar ein Pass erlangt werden kann.

Grundsätzlich setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 AufenthG außerdem voraus, dass die (ursprüngliche) Einreise mit dem erforderlichen Visum erfolgte (§ 5 Abs. 2 AufenthG). Eine Ausnahme ist in § 25a AufenthG (anders als etwa in § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG) nicht geregelt. Im Hinblick auf den Zweck der Regelung und auf den in den Blick zu nehmenden Personenkreis ist allerdings ein Absehen vom Visumerfordernis im Ermessen regelmäßig sachgerecht (§ 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (Titelerteilungssperre) erteilt werden. Hierbei ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (vgl. § 25a Abs. 4 AufenthG).

Das Bestehen von **Ausweisungsinteressen** gem. § 54 Abs. 1 Nrn. 2 oder 4 AufenthG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG schließt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingegen zwingend aus (§ 5 Abs. 4 AufenthG). Bei sonstigen Ausweisungsinteressen sollte im Ermessenswege (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) von deren Entgegenstehen abgesehen werden, soweit der Betroffene auf Grund vorsätzlicher Straftaten zu Geldstrafen von insgesamt bis zu **50 Tagessätzen** (unabhängig vom Straftatbestand) oder bis zu **90 Tagessätzen** wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, verurteilt wurde oder bei Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten (vgl. §§ 9, 13 Abs. 2 JGG). Eine differenzierte Betrachtung ist jedoch erforderlich bei Situationen, in denen ein Ausweisungsinteresse auch unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung besteht. Gerade bei langjährigen, nicht mehr fortdauernden Identitätstäuschungen des Antragstellers selbst wird zwar regelmäßig das in § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG normierte schwerwiegende Ausweisungsinteresse verwirklicht sein, ohne dass es hierbei zwangsläufig zu strafrechtlichen Verurteilungen gekommen ist. Um die Regelungen des § 25a AufenthG aber nicht leerlaufen zu lassen, dürfte es lediglich **in Ausnahmefällen** – die dann zugleich regelmäßig auf Rechtsfolgenseite einen atypischen Fall zur Versagung des Regelerteilungsermessens verwirklichen dürfen (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18 – Rn. 56) – zu einem durchdringend vorhaltbaren entgegenstehenden Ausweisungsinteresse kommen.

In den Fällen, in denen ein wirksames **Einreise- und Aufenthaltsverbot** besteht, ist § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zu beachten.

Soweit der Ausländerbehörde Erkenntnisse zu anhängigen **strafrechtlichen Ermittlungsverfahren** vorliegen, gilt § 79 Abs. 2 AufenthG (Aussetzung der Entscheidung über Titelerteilung).

2.9 Besonderheiten bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

In § 25a Abs. 5 und 6 AufenthG wird zudem geregelt, dass (nur) bei Ausländern im Besitz des Chancen-Aufenthaltsrechts bei der **Berechnung der erforderlichen Aufenthaltszeiten die in § 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG** genannten Zeiten zu berücksichtigen sind und eine Aufenthaltserlaubnis diesen nur erteilt werden soll, wenn ihre **Identität geklärt** ist. Mit diesen beiden Regelungen wird dem Stufenverhältnis des Chancen-Aufenthaltsrechts zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG Rechnung getragen. Eine Ausnahme vom Erfordernis der geklärten Identität ist nur vorgesehen, wenn der Ausländer **alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung** ergriffen hat (vgl. IMS vom 22.09.2021, Az. F2-2082-4-171-15). Nach der Gesetzesbegründung sind bei der Zumutbarkeitsüberprüfung die im allgemeinen Aufenthaltsrecht, konkret in § 5 AufenthV, anerkannten Maßstäbe für die Prüfung der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Passbeschaffung entsprechend für die Identitätsklärung anzuwenden. Eine Erleichterung gegenüber § 5 AufenthV ist insofern anzunehmen, als die Identität auch dann als geklärt gelten kann, wenn eine entsprechende Erklärung zu den Identitätsmerkmalen durch den Herkunftsstaat vorliegt und dieser nur aus anderen Gründen als einer fehlenden Identitätsfeststellung einen Pass oder Passersatz nicht ausstellt. Somit können zur Identitätsklärung auch andere zuverlässige Dokumente oder Erklärungen des Herkunftsstaats herangezogen werden, etwa echte Personenstandsurkunden oder bei entsprechender Zuverlässigkeit des Ausstellungswesens auch Personalausweise und andere Identitätskarten, selbst wenn diese von Deutschland nicht als Passersatz anerkannt sind. Ist auch ein Nachweis der Identität anhand solcher zuverlässiger Ersatzdokumente anstelle eines Passes oder Passersatzes nicht möglich, ist eine Vornahme zumutbarer Anstrengungen nachzuweisen. Hierzu ist Art. 26 BayVwVfG einschlägig, wobei anstelle des Art. 26 Abs. 2 BayVwVfG die Regelung des § 82 Abs. 1 AufenthG Anwendung findet.

2.10 Rechtsfolge: Erteilung oder Ablehnung; Erteilungsdauer

Der Gesetzgeber hat die Vorschrift des § 25a Abs. 1 AufenthG als sog. „**Soll-Vorschrift**“ ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden muss und nur bei Vorliegen atypischer Um-

stände eine Ermessensentscheidung zu treffen ist. Im Rahmen des § 25a AufenthG können die Fälle als **atypische Fälle** herangezogen werden, die im Rahmen des § 25b AufenthG **regelmäßig** gegen eine nachhaltige Integration sprechen (vgl. dazu unten [3.1](#)). Zu beachten ist jedoch, dass bei Inhabern des Chancen-Aufenthaltsrechts Ermessenserwägungen, die zur Erteilung desselben geführt haben, auch bei einer Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu übernehmen sind, wenn der Sachverhalt unverändert geblieben ist (vgl. BT-Drs. 20/3717, S. 45).

Die Aufenthaltserlaubnis wird für **längstens drei Jahre** erteilt und verlängert (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** (§ 4a Abs. 1 AufenthG).

Sonstige **Nebenbestimmungen** sind regelmäßig nicht geboten. Insbesondere sieht der Bundesgesetzgeber nach § 12a Abs. 1 AufenthG eine Verpflichtung von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG für einen bestimmten Zeitraum ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, bewusst nicht vor. Dies sollte in der Regel auch nicht durch die Anwendung von § 12 Abs. 2 AufenthG konterkariert werden.

In Bezug auf den **Familiennachzug** des (sich noch im Ausland befindlichen) Ehegatten oder minderjähriger Kinder ist die Einschränkung aus § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu beachten.

2.11 Erteilung an Familienangehörige (§ 25a Abs. 2, 3 AufenthG)

Die Regelungen in § 25a Abs. 2 AufenthG gibt bestimmten Personen die Möglichkeit, von einem Begünstigten nach § 25a Abs. 1 AufenthG ein Aufenthaltsrecht **abzuleiten**. Unschädlich ist es, wenn hinsichtlich des Begünstigten anstelle der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 AufenthG zwischenzeitlich eine Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG getreten ist (VGH Mannheim, Urteil vom 23.09.2021 – 11 S 1966/19). Angesprochen werden verschiedene Fall-

konstellationen; jedoch gelten grundsätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG, s. aber § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). In jedem Fall setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 2 AufenthG die **tatsächliche Anwesenheit** der jeweiligen Angehörigen im Bundesgebiet voraus; es handelt sich um keine Vorschrift zum Zweck des Familiennachzugs (vgl. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28.01.2022 – 11 B 10008/21 – Rn. 32 m.w.N.).

Zu Familienangehörigen mit einer abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 2 AufenthG ist der weitere Familiennachzug ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

2.11.1 Eltern des Begünstigten

Eltern oder ein personensorgeberechtigtes Elternteil (im Folgenden vereinfachend nur „die Eltern“) können von einem **minderjährigen** Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 AufenthG besitzt („Begünstigter“), eine Aufenthaltserlaubnis ableiten (§ 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Das bedeutet, dass ein entsprechender **Antrag** auf die Erteilung einer abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG **vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Begünstigten** gestellt werden muss, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 AufenthG an sich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beantragt werden könnte, da dann nach deutschem Familienrecht die Personensorge endet. Vor dem Schutzgedanken des Art. 6 GG ist jedoch erforderlich, dass jedenfalls zwischen dem minderjährigen Ausländer und den Eltern bzw. – bei getrenntlebenden Eltern – dem Elternteil, der eine Aufenthaltserlaubnis begehrt, eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht (Bergmann/Dienelt/Röcker, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 25a Rn. 28 m. w. N.)

In Fällen, in denen bei rechtzeitiger Antragstellung die Volljährigkeit des Begünstigten **während** des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens erreicht wird, gilt Folgendes: Die Erteilungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Eltern müssen sowohl unmittelbar vor der Vollendung des 18. Lebensjahres des Begünstigten als auch im Zeitpunkt der Behördenentscheidung bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz vorliegen. Lediglich auf die Voraussetzung der Minderjährigkeit kommt es dann nicht

mehr an (VGH Mannheim, Urteil vom 23.09.2021 – 11 S 1966/19, Rn. 31ff; Doppelprüfung wie bei [2.4](#)).

Daneben darf die **Abschiebung** nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen **verhindert oder verzögert werden** (§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die genannten Voraussetzungen auf die **Eltern als Gemeinschaft** beziehen. Wenn ein Elternteil die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann beiden Elternteilen die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden. Im Unterschied zum Versagungsgrund in § 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG für den Begünstigten handelt es sich bei den in § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG genannten Voraussetzungen um Erteilungsvoraussetzungen, für die die Eltern darlegungs- und beweislastpflichtig sind (Zühlcke, HTK-AuslR, Stand: 27.02.2023, § 25a AufenthG/zu Abs. 2, Rn. 53-55., m. w. N.). Die Formulierung ist im Präsens gehalten („verhindert oder verzögert wird“), d. h. das Verhalten muss **gegenwärtig** der Grund für die Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung sein (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18 – Rn. 56). Das Verhalten muss zudem **allein** für die Verhinderung oder Verzögerung ursächlich sein.

Die geforderte **Lebensunterhaltsicherung** im Hinblick auf die Eltern (§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) muss eigenständig durch Erwerbstätigkeit – d. h. nicht auf andere Weise – gesichert sein. Er muss nach den Maßstäben in § 2 Abs. 3 AufenthG auch **vollständig gesichert** sein, da für die Eltern die Erleichterungen aus § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht greifen. Wird die Erwerbstätigkeit erst mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erlaubt sein, ist eine entsprechende Prognose anzustellen. In den Blick zu nehmen ist die gesamte familiäre **Bedarfsgemeinschaft** (BT-Drs. 17/5093, S. 16). Da es sich um eine spezielle Erteilungsvoraussetzung handelt, kann von ihr nicht im Wege des Ermessens (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 AufenthG) abgesehen werden.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Eltern steht im **Ermessen** der Behörde („kann“), wobei der grundgesetzlich geforderte Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1, 2 GG) gebührend zu berücksichtigen ist.

Nach dem gesetzgeberischen Willen soll die Voraussetzung der Minderjährigkeit des Begünstigten nur bei der erstmaligen Erteilung zum Tragen kommen. Eine **Verlängerung** soll auch möglich sein, wenn der Begünstigte mittlerweile volljährig geworden ist (vgl. BT-Drs. 17/5093, S. 16).

Allerdings darf daraus nicht folgen, dass diese weit über die Volljährigkeit des Begünstigten hinaus verlängert wird und sich insbesondere **von ihrem eigentlichen Zweck**, nämlich dem Schutz der familiären Lebensgemeinschaft, **entfernt**. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die häusliche Gemeinschaft mit dem Begünstigten aufgelöst wird und dieser auch sonst nicht mehr auf den Beistand der Eltern angewiesen ist. Eine Erteilung kann dann innerhalb des zustehenden, pflichtgemäß auszuübenden Ermessens u. U. auch **abgelehnt** werden (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 23.09.2021 – 11 S 1966/19 – Rn. 40). Allerdings ist zu beachten, dass sich bis dahin auch die Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ergeben haben kann (§ 26 Abs. 4 AufenthG; vgl. zur Anrechnung der Aufenthaltszeiten im Rahmen des § 26 Abs. 4 AufenthG das IMS vom 20.10.2022 (Az. F2-2080-1-56)).

2.11.2 Minderjährige Geschwister des Begünstigten

Auch den **minderjährigen** Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG besitzt – also den (Halb-) **Geschwistern** eines Begünstigten gem. § 25a Abs. 1 AufenthG – kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit „ihm“ – gemeint sind die Eltern bzw. das Elternteil – in **familiärer Gemeinschaft** leben (§ 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG). In Bezug auf die Rechtzeitigkeit der Antragstellung und das Erreichen der Volljährigkeit gilt dasselbe wie bei [2.4](#) (Doppelprüfung). Auch hier steht die Erteilung im **Ermessen** der Behörde („kann“).

Vorrangig sollte allerdings geprüft werden, ob dem Geschwisterkind ein **eigenständiger** Regelanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 AufenthG zusteht.

2.11.3 Ehegatte / Lebenspartner des Begünstigten

Ferner **soll** auch dem **Ehegatten oder Lebenspartner**, der mit einem Begünstigten nach § 25a Abs. 1 AufenthG in **familiärer Lebensgemeinschaft** lebt, unter den Voraussetzungen des § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG – d. h. unter den **Voraussetzungen, die auch für die Eltern des Begünstigten gelten würden** (s. [2.11.1](#) – eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Gemeint ist hier der Ehegatte oder Lebenspartner des Begünstigten nach § 25a Abs. 1 AufenthG, d.h. der des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen. Der Ehegatte oder Lebenspartner muss insbesondere die Alters(ober)grenze aus § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG selbst nicht erfüllen. Ansonsten sollte aber auch hier vorrangig geprüft werden, ob dem Ehegatten oder Lebenspartner ein **eigenständiger** Regelanspruch gem. § 25a Abs. 1 AufenthG zusteht.

Die Vorschrift des § 31 AufenthG gilt entsprechend (§ 25a Abs. 2 Satz 4 AufenthG), d. h. dass unter den dort genannten Voraussetzungen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten oder Lebenspartners erwachsen kann.

2.11.4 Minderjährige ledige Kinder des Begünstigten

Schließlich **soll** auch dem **minderjährigen ledigen Kind** eines Begünstigten nach § 25a Abs. 1 AufenthG (§ 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG), das mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Gemeint ist das eigene Kind des Jugendlichen oder jungen Volljährigen (Zühlcke, HTK-AuslR / § 25a AufenthG / zu Abs. 2, Stand: 27.02.2023, Rn.92 ff.)

2.11.5 Spezielle Ausschlussgründe bei Familienangehörigen

Durch die Vorschrift des § 25a Abs. 3 AufenthG wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 2 AufenthG bei **Straffälligkeit** ab einer bestimmten Schwelle zwingend **ausgeschlossen**. Der Ausschlussgrund bezieht sich auf **alle Konstellationen** nach dem § 25a Abs. 2 AufenthG.

Schädlich sind Verurteilungen wegen **im Bundesgebiet** begangener **vorsätzlicher Straftaten**, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu **50 Tagessätzen** (unabhängig vom Straftatbestand) oder bis zu **90 Tagessätzen** wegen Straftaten, die

nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Bei der Anwendung des § 25a Abs. 3 AufenthG sind nur Straftaten des jeweils antragstellenden Ausländers zu berücksichtigen. Eine Zurechnung der Straftaten eines Ehegatten, mit der Folge, dass (auch) dem anderen Ehegatten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG zu versagen wäre, ist wegen des individuellen Schuldprinzips nicht zulässig (VGH BW, Urteil vom 23.09.2021 – 11 S 1966/19, Rn. 64ff.).

2.11.6 Duldungsanspruch bestimmter Familienangehöriger

Solange der Begünstigte, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG besitzt, **minderjährig** ist, **soll** die **Abschiebung** seiner **Eltern** oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben (gemeint sind die (Halb-) **Geschwister**), **ausgesetzt** werden (§ 60a Abs. 2b AufenthG). In diesem Fall ist ihnen eine Duldungsbescheinigung auszustellen (§ 60a Abs. 4 AufenthG). Dies betrifft sowohl Fälle, in denen die abgeleitete Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 2 AufenthG versagt wurde, als auch Fälle, in denen die Erteilung erst gar nicht beantragt wurde.

Ein Rückgriff auf § 25 Abs. 5 AufenthG ist nicht möglich. Besitzt ein minderjähriger Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG, können dessen Eltern allein daraus ein Aufenthaltsrecht nur nach § 25a Abs. 2 AufenthG, nicht aber nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ableiten. Fehlt es an den in Nrn. 1 und 2 des § 25a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen, besteht lediglich der spezielle Duldungsanspruch gemäß § 60a Abs. 2b AufenthG (OVG NRW, Beschluss vom 08.09.2021 – 18 A 1945/21 – Rn. 11).

Die Duldungsregelung in § 60a Abs. 2b AufenthG ist im Übrigen nicht deckungsgleich mit dem Anwendungsbereich des § 25a Abs. 2 AufenthG. Insbesondere bezieht sie sich nicht auf den Ehegatten oder Partner des Begünstigten nach § 25a Abs. 1 AufenthG (vgl. § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) und auch nicht auf seine minderjährigen ledigen Kinder (vgl. § 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

3 § 25b AufenthG – Weitere Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen

Wie bei § 25a Abs. 1 AufenthG wird auch bei § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG das **Geduldetsein** bzw. die Inhaberschaft einer **Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG** gefordert. Hinsichtlich dieser Voraussetzungen wird auf die Ausführungen unter [1.1](#) verwiesen. Im Gegensatz dazu ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG nicht nur jugendlichen oder jungen volljährigen Ausländern vorbehalten, sondern auch dem Personenkreis über dem 27. Lebensjahr geöffnet. Eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25b Abs. 1 Satz 1** AufenthG an **Minderjährige** als Stammberechtigte kommt jedoch aufgrund der gesetzlichen Systematik (u.a. ansonsten Umgehung der Altersgrenze bei § 25a AufenthG; Regelerteilungsvoraussetzungen erkennbar für volljährige Antragsteller konzipiert) **nicht in Betracht**. Diese können ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich von ihren Eltern oder anderen Familienangehörigen ableiten (vgl. §§ 25a Abs. 2, 25b Abs. 4 AufenthG; siehe OVG Niedersachsen, Urteil vom 08.02.2018 – 13 LB 43/17).

3.1 Nachhaltige Integration in die deutschen Lebensverhältnisse; Regelvoraussetzungen

Die zentrale Erteilungsvoraussetzung ist die **nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse** der Bundesrepublik Deutschland (§ 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Der Gesetzgeber hat in § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG Voraussetzungen aufgezählt, die **regelmäßig** (kumulativ) vorliegen müssen, damit die nachhaltige Integration in die deutschen Lebensverhältnisse unterstellt werden kann. „Regelmäßig“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass von einer nachhaltigen Integration auch dann ausgegangen werden kann, wenn die genannten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt werden, der Ausländer aber besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht (z. B. herausgehobenes soziales Engagement) erbracht hat oder einzelne benannte Integrationsvoraussetzungen „übererfüllt“, und dadurch das nicht vollständig erfüllte „Regelmerkmal“ **kompensiert** wird. In derartigen Fällen ist grundsätzlich eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 18/4097 S. 42, BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 –

1 C 34/18 –Rn. 32). Die entsprechende Entscheidung ist voll gerichtlich überprüfbar (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18 – Rn. 49). Bei der Beurteilung der Kompensation nicht erfüllter Regelvoraussetzungen ist im Hinblick auf die im Laufe der Zeit mehrfach abgesenkten Erteilungsvoraussetzungen ein strenger Maßstab anzulegen.

Daneben ist gerade in den Fällen zwar abgeschlossener, aber langjährig andauernder **Täuschungen oder Falschangaben**, das **Merkmal der nachhaltigen Integration kritisch zu hinterfragen**, auch wenn ansonsten alle Regelmerkmale als erfüllt anzusehen sind. Zwar erlaubt der zwingende Ausschlussgrund des **§ 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG** als solcher nur eine Berücksichtigung gegenwärtiger Täuschungen (s. [3.2](#)). Dies hat aber nicht zur Folge, dass zurückliegende Täuschungen generell unbeachtlich sind. Diesen kommt insoweit im Rahmen der Regel-Ausnahme-Prüfung des § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG und bei der Beurteilung von Ausmaß und Nachhaltigkeit der vom Ausländer erreichten Integration im Sinn des § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG Relevanz zu (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.07.2015 – 18 B 464/14; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 04.09.2019 – 13 LB 43/19).

Gegen die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der nachhaltigen Integration kann auch **sozialschädliches oder verstörendes Verhalten** gegenüber Dritten, das deren Menschenwürde tangiert (bspw. Drohungen und Gewalttätigkeiten oder Hantieren mit Kot bei Behördenterminen, Vorzeigen einer Spritze mit Blut, etc.), sprechen.

Auch in Fällen, in denen die mehrjährige Aufenthaltszeit nur durch **erhebliche Missachtung rechtsstaatlicher Abläufe und missbräuchliches Hinauszögern der Ausreise** erreicht wird, kann regelmäßig nicht von einer nachhaltigen Integration ausgegangen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise nicht eingehalten wird, eine Abschiebung durch dem Betroffenen vorwerfbares Verhalten vereitelt wurde oder Vollstreckungshindernisse nachweislich vorgetäuscht wurden (z. B. nachweislich simulierte Erkrankung).

Auch in Fällen eines längeren rechtmäßigen Aufenthalts, bei dem die Voraussetzungen für Verlängerung bzw. Erteilung des einschlägigen Aufenthaltstitels nicht

mehr vorliegen und durch offensichtlich missbräuchliches Vorgehen ein **Duldungsgrund geschaffen wird (z. B. Beseitigung des Passes)**, um sich anschließend auf § 25b AufenthG zu berufen, sollte eine nachhaltige Integration offen in Frage gestellt werden.

3.1.1 Voraufenthaltszeit von sechs bzw. vier Jahren

In Bezug auf die regelmäßig erforderlichen Voraufenthaltszeiten und die daran zu stellenden Anforderungen wird auf die allgemeinen Ausführungen unter [1.2](#) verwiesen.

Für die Erteilung wird regelmäßig eine **sechsjährige** ununterbrochen geduldete, gestattete oder mit einer Aufenthaltserlaubnis zurückgelegte Voraufenthaltszeit gefordert. Für Antragsteller, die zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, genügt eine entsprechende **vierjährige** Voraufenthaltszeit (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG). Bei dem minderjährigen Kind muss es sich dabei nicht notwendigerweise um ein leibliches Kind des Antragstellers handeln, auch Stiefkinder können mit einbezogen sein, sofern ein rechtliches Verantwortungsverhältnis besteht (vgl. dazu ausführlich Zühlcke, HTK-AuslR / § 25b AufenthG / zu Abs. 1, Stand: 02.03.2023, Rn. 93).

3.1.2 Bekenntnis zur FDGO und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

In § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG werden zwei Voraussetzungen genannt. Zum einen wird ein **Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland** (FDGO) gefordert. Anders als bei § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG, wo das Fehlen konkreter Anhaltspunkte für ein nicht gegebenes Bekenntnis zur FDGO genügt, ist hier ein **aktives Bekenntnis** erforderlich. Dieses Bekenntnis ist schriftlich einzuholen. Es sollen dabei die im Einbürgerungsverfahren verwendeten Muster zur Anwendung kommen. Neben der Einholung des Bekenntnisses, ist zu prüfen, ob anderweitige Anhaltspunkt dafür bestehen, dass der Betroffene sich nicht zur FDGO bekennt (s. Nr. [2.6](#)).

Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung umfassen die grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaats. Eine Orientierung über die Inhalte geben

die Lehrpläne des Orientierungskurses, der Bestandteil des Integrationskurses ist. Das Vorliegen der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung ist von der Ausländerbehörde festzustellen. **In der Regel** werden diese Kenntnisse durch den **bundeseinheitlichen Test zum Orientierungskurs nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 IntV („Leben in Deutschland“)** nachgewiesen. Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen **Abschluss einer deutschen Hauptschule** oder einen **vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule** nachweisen kann.

3.1.3 Überwiegende Lebensunterhaltsicherung und Ausnahmen

Hinsichtlich der Lebensunterhaltsicherung befreit § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG von der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzung des (vollständig) gesicherten Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), zu der auf Ebene der speziellen Erteilungsvoraussetzungen in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG eine spezifische Regelung besteht. Aufgrund dieser Normkonstruktion ist ein vollständiges Absehen von der Lebensunterhaltsicherung nicht möglich und die in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG genannten Voraussetzungen zwingend zu erfüllen. Allerdings sieht die Vorschrift deutliche Erleichterungen vor.

Vorgegeben werden **zwei Alternativen**:

Genügen soll einerseits die **überwiegende Lebensunterhaltsicherung durch Erwerbstätigkeit**. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn durch Erwerbstätigkeit ein Einkommen erwirtschaftet wird, das (unter Berücksichtigung oder Maßgaben des § 2 Abs. 3 AufenthG) einen gegebenenfalls hinzutretenden Sozialleistungsanspruch in der Höhe übersteigt (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18 – Rn. 52).

Andererseits soll auch die **Prognose**, dass bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt **in der Zukunft** im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG – d. h. vollständig – **gesichert sein wird**. Die entsprechende Prognoseentscheidung ist von der Ausländerbehörde zu treffen.

Die zusätzliche Maßgabe, dass der Bezug von **Wohngeld** als unschädlich gelten soll, bezieht sich auf beide Alternativen.

Sichert ein Antragsteller seinen Lebensunterhalt bereits überwiegend durch Erwerbstätigkeit im Sinne des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 1 AufenthG, bedarf es nicht zusätzlich einer positiven Prognose künftiger vollständiger Lebensunterhalts-sicherung aufgrund der bisherigen Situation im Sinne der zweiten Alternative. Ungeachtet dessen muss die aktuelle Einkommenssituation auch bei der ersten Alternative über eine bloß punktuelle Betrachtung hinaus prognostisch eine gewisse Stabilität aufweisen (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34/18, Rn. 52).

Bezugspunkt für die Sicherung des Lebensunterhalts ist die **Bedarfsgemeinschaft** (BT-Drs. 18/4097, S. 43).

In § 25b Abs. 1 Satz 3 AufenthG werden in Bezug auf die Lebensunterhalts-sicherung allerdings einige **Ausnahmen** gemacht. Ein **vorübergehender** Bezug von **Sozialleistungen** ist in diesen Fällen **in der Regel** unschädlich und das geforderte Maß an Lebensunterhalts-sicherung als erfüllt anzusehen.

Als **vorübergehend** in diesem Sinne kann ein Sozialleistungsbezug nur angesehen werden, wenn konkrete Aussichten dafür bestehen, dass der Antragsteller nach Beendigung der spezifischen Lebenssituation, die den Bezug von Sozialleistungen erforderlich macht, in der Lage sein wird, durch eigene Erwerbstätigkeit, Rentenzahlungen oder Vermögen seinen Lebensunterhalt in vollem Umfang ohne Angewiesenheit auf Sozialleistungen zu decken (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 07.12.2016 – 2 L 18/15 – Rn. 44 m.w.N.). Ein durchgängiger Bezug von Sozialleistungen während der Geltungsdauer einer vorgelagerten Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG dürfte regelmäßig gegen diese Annahme sprechen.

Bei Antragstellern, die das geforderte Maß an Lebensunterhalts-sicherung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Krankheit** oder **Behinderung** oder aus **Altersgründen** nicht erfüllen können, ist § 25b Abs. 3 AufenthG zu beachten.

3.1.4 Mündliche Deutschkenntnisse

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt grundsätzlich **hinreichende mündliche Deutschkenntnisse** voraus (**Niveau A2**, § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 2 Abs. 10 AufenthG). Ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts **genügen mündliche** Deutschkenntnisse; schriftliche Deutschkenntnisse werden hingegen nicht vorausgesetzt.

Die auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) geforderten sprachlichen Fähigkeiten werden in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/4097, S. 43) wiedergegeben (jeweils nur mündlich erforderlich, s. o.):

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse müssen nicht zwingend mittels eines Sprachstandszeugnisses nachgewiesen werden. Auch ein mindestens vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch genügt als Nachweis.

Im Übrigen **können** die mündlichen Sprachkenntnisse anhand der o. g. Kriterien auch durch eine einfache **Vorsprache** bei der Ausländerbehörde nachgewiesen werden. Dies ist nach der Gesetzesbegründung insbesondere der Fall, wenn sich der Ausländer mit der Ausländerbehörde über einfache Sachverhalte ohne Dolmetscher verständigen kann (vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 44).

Bei Antragstellern, die die geforderten Sprachkenntnisse aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Krankheit** oder **Behinderung** oder aus **Altersgründen** nicht entwickeln können, ist § 25b Abs. 3 AufenthG zu beachten.

3.1.5 Nachweis des Schulbesuchs

Sofern der Antragsteller erziehungsberechtigt für Kinder im schulpflichtigen Alter ist, muss er als weiteren Integrationsnachweis **deren tatsächlichen Schulbesuch nachweisen**. Die kann beispielsweise durch die Vorlage von Zeugnissen oder Schulbesuchsbescheinigungen erfolgen. Der Nachweis ist jedenfalls für den gesamten Zeitraum des schulpflichtigen Alters zu führen. Entschuldigte, z. B. krankheitsbedingte, Fehlzeiten sind dabei unschädlich. **Unentschuldigte Fehlzeiten können hingegen nur unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände unbeachtlich sein**, sofern diese vereinzelt geblieben sind oder nicht in den Verantwortungsbereich des Ausländers fallen (vgl. dazu OVG Niedersachsen, Urteil vom 08.02.2018 – 13 LB 43/17)

3.2 Zwingende Ausschlussgründe

Bei Vorliegen der in § 25b Abs. 2 AufenthG benannten Ausschlussgründe ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen.

Dies ist zum einen der Fall, wenn der Ausländer die **Aufenthaltsbeendigung** durch vorsätzliche falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen **verhindert oder verzögert**. Zwischen dem Fehlverhalten des Ausländers und der Verhinderung bzw. Verzögerung der Abschiebung muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Die Vorschrift knüpft dabei auch nicht an ein früheres Fehlverhalten, sondern nur an aktuelle Mitwirkungsverpflichtungen an. Dies hat zur Folge, dass in der Vergangenheit abgeschlossene Täuschungshandlungen grundsätzlich an dieser Stelle nicht mehr zu berücksichtigen sind, wenn sie nicht fortwirken. Gleichwohl ist in den Fällen langjähriger, auch inzwischen abgeschlossener, Täuschungen, stets zu prüfen, ob diese nicht dem in § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Tatbestandsmerkmal der „**nachhaltigen Integration**“ **widersprechen** und/oder als atypischer Fall im Ermessenswege negativ zu berücksichtigen sind (siehe dazu oben [3.1](#)).

Ein zwingender Ausschlussgrund liegt darüber hinaus vor, wenn der Ausländer ein besonders schwerwiegendes bzw. schwerwiegendes **Ausweisungsinteresse** im

Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 AufenthG verwirklicht hat (§ 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

3.3 (Weitere) Modifizierte Voraussetzungen bei Inhabern einer Beschäftigungsduldung oder einer AE gem. § 104c AufenthG

Geht der Antragstellung der Besitz einer (ggf. auch abgeleiteten) Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) oder Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG voraus, sind die Vorschriften aus § 25b Abs. 6 bis 8 AufenthG zu beachten.

3.3.1 Antragsteller mit Beschäftigungsduldung

Bei Inhabern einer **Beschäftigungsduldung** (§ 60d AufenthG) müssen sämtliche der für die jeweilige Person geltenden Erteilungsvoraussetzungen des § 60d AufenthG auch zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG **weiterhin erfüllt** sein. Die erforderliche **Voraufenthaltszeit** aus § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG ist dann nicht zu erfüllen, stattdessen müssen nur 30 Monate des Besitzes der Beschäftigungsduldung vorangegangen sein.

Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bzw. bei der Verlängerung einer solchen gilt dann nur noch § 25b AufenthG. Die Voraussetzungen ergeben sich dabei ausschließlich aus § 25b Abs. 6 AufenthG. Dieser setzt neben dem Besitz einer Duldung nach § 60d AufenthG seit 30 Monaten und dem Fortbestehen der Erteilungsvoraussetzungen das Vorliegen deutscher Sprachkenntnisse voraus: **Wenn** die Möglichkeit zum Besuch eines Integrationskurses bestand, muss der Ausländer über die für die Erteilung der Beschäftigungsduldung erforderlichen hinreichenden mündlichen deutschen Sprachkenntnisse hinausgehend für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG mindestens über hinreichende mündliche und schriftliche deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Sofern der Ausländer verheiratet oder verpartnert ist, reicht es aus, wenn einer der beiden Ehepartner über die geforderten hinreichenden schriftlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Die Möglichkeit zum Besuch eines Integrationskurses besteht dann, wenn der Ausländer von der zuständigen Behörde im Rahmen des § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet wurde und der Besuch eines In-

tegrationskurses im Rahmen verfügbarer Kursplätze (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AufenthG) tatsächlich möglich war. Bei Asylbewerbern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist die Möglichkeit zur Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze bereits während des Asylverfahrens gegeben (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG) (BT - Drs. 19/8286, S. 13). Bei Kindern (§ 60d Abs. 2 AufenthG) sollte wiederum ein eigenständiger Regelanspruch nach § 25a Abs. 1 AufenthG geprüft werden.

3.3.2 Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG

Die Regelungen in § 25b Abs. 7 und 8 AufenthG sind inhaltsgleich zu denen in § 25a Abs. 5 und 6 AufenthG. Die Ausführungen unter Nr. [2.9](#) gelten hier entsprechend.

3.4 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Auch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b Abs. 1 AufenthG setzt grundsätzlich die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 AufenthG voraus.

Bezüglich der Anforderungen an die Sicherung des **Lebensunterhalts** gilt das unter Nr. [3.1.3](#) Gesagte.

Die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1a – 4 AufenthG sind grundsätzlich zu erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für die **Passpflicht** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG). Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann von der Erfüllung dieser Voraussetzungen unter Anlegung eines strengen Maßstabs im Ermessen abgesehen werden. Der strenge Maßstab sollte insbesondere angewandt werden, wenn die Passlosigkeit den maßgeblichen Duldungsgrund darstellt und zumutbar ein Pass erlangt werden kann.

Von der Erfüllung des Visumerfordernisses (§ 5 Abs. 2 AufenthG) wird durch § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG befreit.

Die Aufenthaltserlaubnis kann ferner abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (Titelerteilungssperre) erteilt werden (§ 25b Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Hierbei ist eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Das Bestehen von **Ausweisungsinteressen** gem. § 54 Abs. 1 Nrn. 2 oder 4 AufenthG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG schließt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingegen zwingend aus (§ 5 Abs. 4 AufenthG). Zum Bestehen und den Umgang mit sonstigen Ausweisungsinteressen gilt das unter [2.8](#) Gesagte.

In Bezug auf etwaige wirksame Einreise- und Aufenthaltsverbote und strafrechtliche Ermittlungsverfahren gilt das unter [2.9](#) Ausgeführte.

3.5 Rechtsfolge: Erteilung oder Ablehnung; Erteilungsdauer

Der Gesetzgeber hat die Vorschrift des § 25b Abs. 1 AufenthG als sog. „**Soll-Vorschrift**“ ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden muss und nur bei Vorliegen atypischer Umstände eine Ermessensentscheidung zu treffen ist. Im Rahmen des § 25b AufenthG können die Fallkonstellationen zusätzlich (hilfsweise) als atypische Fälle herangezogen werden, die bereits im Rahmen des Tatbestandes regelmäßig gegen eine nachhaltige Integration sprechen (vgl. dazu oben [3.1](#)). Zu beachten ist jedoch, dass bei Inhabern des Chancen-Aufenthaltsrechts Ermessenserwägungen, die bei der Erteilung desselben eine Rolle gespielt haben, auch bei einer Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zu übernehmen sind, wenn der Sachverhalt unverändert geblieben ist (vgl. BT-Drs. 20/3717, S. 45).

Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für **längstens zwei Jahre** erteilt und verlängert (§ 25b Abs. 5 Satz 1 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** (§ 4a Abs. 1 AufenthG).

Sonstige **Nebenbestimmungen sind regelmäßig nicht geboten**. Insbesondere sieht der Bundesgesetzgeber nach § 12a Abs. 1 AufenthG eine Verpflichtung von

Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG für einen bestimmten Zeitraum ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, bewusst nicht vor. Dies sollte in der Regel auch nicht durch die Anwendung von § 12 Abs. 2 AufenthG konterkariert werden.

In Bezug auf den **Familiennachzug** des (sich noch im Ausland befindlichen) Ehegatten oder minderjähriger Kinder ist die Einschränkung aus § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu beachten.

3.6 Erteilung an Familienangehörige

Wie bei § 25a Abs. 2 AufenthG ist auch in § 25b Abs. 4 AufenthG die Möglichkeit der Erteilung einer **abgeleiteten** Aufenthaltserlaubnis vorgesehen. Auch hier gelten wiederum grundsätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG, s. aber § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Auch hier setzt die Erteilung die **tatsächliche Anwesenheit** der jeweiligen Angehörigen im Bundesgebiet voraus; es handelt sich um keine Vorschrift zum Zweck des Familiennachzugs (vgl. zu § 25a AufenthG VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28.01.2022– 11 B 10008/21 – Rn. 32 m.w.N.). Ferner gilt, dass **vorrangig** immer das Bestehen eines **eigenständigen** Regelanspruchs auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 bzw. § 25b Abs. 1 AufenthG zu prüfen ist.

Ein von einem Begünstigten nach § 25b Abs. 1 AufenthG abgeleitetes Aufenthaltsrecht soll demnach (nur) dem **Ehegatten** bzw. **dem Lebenspartner** sowie **minderjährigen ledigen Kindern** zuteilwerden, die mit einem Begünstigten in **familiärer Gemeinschaft** leben, wenn sie die **Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – 5 AufenthG** (s. hierzu Nrn. [3.1.2](#) – [3.1.5](#)) erfüllen. Bei **Minderjährigen** (zur nicht möglichen Erteilung an Minderjährige als Stammberechtigte siehe oben [3.](#)) gelten im Rahmen der Titelerteilung nach § 25b Abs. 4 AufenthG folgende Besonderheiten: Das **Bekenntnis zur FDGO** kann mangels Handlungsfähigkeit von Personen, die das **16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, nicht verlangt werden. Diese Personen müssen auch noch keinen Nachweis für die **Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung** abgeben, da in derart jungem Alter die notwendige geistige Reife hierfür noch nicht regelmäßig vorausgesetzt werden kann. Nach der Gesetzesbegründung ist bis zum vollendeten

16. Lebensjahr zudem kein Nachweis über Deutschkenntnisse erforderlich sein. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs (vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 44). Um jedoch die § 25b AufenthG innewohnende Grundvoraussetzung der nachhaltigen Integration nicht vollständig zu entwerten, sollte in diesen Fällen vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geprüft werden, ob eine nachhaltige Integration der Betroffenen aufgrund der Integrationsbemühungen der ganzen Familie zu erwarten sein wird. Dies wird aufgrund der Stammberechtigung eines anderen Familienmitgliedes nach § 25b Abs. 1 AufenthG zwar regelmäßig der Fall sein, lässt jedoch Raum für atypische Konstellationen offen.

Die Vorschriften aus § 25b Abs. 2 (zwingende Versagungsgründe, s. Nr. [3.2](#)), Abs. 3 (Ausnahmen bei Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen) und Abs. 5 (Erteilungsdauer, Ausnahme Titelerteilungssperre, s. Nr. [3.4](#) u. [3.5](#)) finden **entsprechende Anwendung** (§ 25b Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Auch § 31 AufenthG gilt entsprechend (§ 25b Abs. 4 Satz 3 AufenthG), d. h. dass auch hier ein **eigenständiges Aufenthaltsrecht** des Ehegatten oder Lebenspartners erwachsen kann.

Sind die in Betracht kommenden Familienangehörigen bei Antragstellung in Besitz einer (abgeleiteten) Beschäftigungsduldung (§ 60d Abs. 1, Abs. 2 AufenthG), ist Nr. [3.3.1](#) zu beachten.

Zu Familienangehörigen mit einer abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b Abs. 4 AufenthG ist der weitere Familiennachzug ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Mit freundlichen Grüßen

gez.